

# RS OGH 1998/5/26 5Ob133/98i, 9Ob353/98x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1998

## Norm

ZPO §226 V

## Rechtssatz

Die Erklärung des Klägers, das Hauptbegehren und das zuletzt gestellte Eventualbegehren als gleichwertig zu betrachten, bedeutet die Stellung eines Alternativbegehrrens, also zweier vom Kläger als gleichwertig angesehener Hauptbegehren, von denen er keinem den Vorzug gibt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 133/98i  
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 5 Ob 133/98i
- 9 Ob 353/98x  
Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 353/98x

Auch; Beisatz: Erst bei der Erfüllung des Begehrrens kann sich - je nach seinem Wortlaut - der Kläger oder der Beklagte für die Erfüllung eines Begehrrens entscheiden, wodurch dann durch die erbrachte Leistung das unerfüllt gebliebene Begehren gegenstandslos (weil durch die Erfüllung mitbefriedigt) wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110051

## Dokumentnummer

JJR\_19980526\_OGH0002\_0050OB00133\_98I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)